

**ZUSAMMENFASSENDE VERKEHRSREGELUNG
BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN
(koordinierte Fassung vom 01.12.2016)**

Artikel 1 – Altweiberumzug Raeren

Anlässlich des Altweiberumzugs in Raeren, d.h. am Donnerstag vor Karneval, wird allen Fahrzeugführern die Zufahrt zur Hauptstraße in beiden Richtungen verboten. Die Umleitung erfolgt über Burgstraße, Bergstraße, Platzstraße, Iterstraße, Bahnhofstraße und umgekehrt. Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“. (GR13.10.16)

Artikel 2 – Karnevalsumzug Raeren

Anlässlich des Karnevalswochenendes bzw. des großen Festumzugs in Raeren gelten folgende Regelungen in der jeweils angegebenen Zeit:

§1 Für die Dauer des Karnevalswochenendes, d.h. von Altweiberdonnerstag bis einschließlich Veilchendienstag:

Durchfahrverbot in der angegebenen Fahrtrichtung:

- Siedlung Bergscheid: ab Zufahrt Sporthalle, in Fahrtrichtung links um den Häuserblock herum.

Die Maßnahme wird angezeigt durch die Schilder „F19“, „C1“ bzw. „D1f“.

§2 Am Karnevalssonntag, in der Zeit von 8 Uhr bis zum Ende des Umzugs:

a) Halte- und Parkverbot in den angegebenen Bereichen:

- beidseitig der Straße:
 - Platzstraße, Bergstraße, Burgstraße, Neustraße, Bachstraße, Neudorfer Straße, Schulstraße, Am Plei, Hochstraße, Hauptstraße
 - Eynattener Straße: ab Kreuzung Hauptstraße bis Nr. 20
- auf den Parkplätzen:
 - vor Burgstraße Nr. 42, ausgenommen Seniorenbus des Marienheims
 - Burgstraße, zwischen Kreuzung Hauptstraße und Nr. 2: auf den 5 ersten Stellflächen ab Kreuzung, ausgenommen Thekenwagen des Verkehrsvereins Raeren
 - vor Hauptstraße 153 bis 155a, ausgenommen Thekenwagen des Verkehrsvereins Raeren

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“, ggfs. ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk der jeweiligen Ausnahme.

b) Durchfahrverbot in der angegebenen Fahrtrichtung:

- Iterstraße: ab Kreuzung Platzstraße in Fahrtrichtung Bahnhofstraße
- Roetgener Straße: ab Kreuzung Bahnhofstraße in Fahrtrichtung Platzstraße, ausgenommen sind die Karnevalsgefährte und Fahrzeuge der Anlieger
- Walheimer Straße: ab Kreuzung Turmstraße in Fahrtrichtung Bergstraße, ausgenommen sind die Karnevalsgefährte und Fahrzeuge der Anlieger.

Die Umleitungen erfolgen über Bahnhofstraße bzw. Turmstraße.

Die Maßnahme wird angezeigt durch die Schilder „F19“, „C1“, ggfs. ergänzt durch das Zusatzschild „außer Karnevalsgefährte und Anlieger“.

§3 Am Karnevalssonntag, für die Dauer des Umzugs:

- a) Durchfahrverbot in beide Richtungen:
- Bachstraße, ausgenommen ist der Prunkwagen des Karnevalsprinzen. Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“.
- b) Durchfahrverbot in der angegebenen Fahrtrichtung:
- Eynattener Straße: ab Kreuzung Hauptstraße bis Kreuzung Kinkebahn, in Fahrtrichtung Driesch
 - Neustraße: ab Kreuzung Hauptstraße bis Einfahrt Friedhofsparkplatz, in Fahrtrichtung Driesch
- Die Maßnahme wird angezeigt durch die Schilder „F19“ und „C1“.
- c) erlaubte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h:
- Eynattener Straße: ab Kreuzung Hauptstraße bis Kreuzung Kinkebahn
 - Neustraße: ab Kreuzung Hauptstraße bis Einfahrt Friedhofsparkplatz
- Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C43“.
- (GR13.10.16)

...(GR13.10.16)

Artikel 3 – Eupen Triathlon

Anlässlich des Eupen Triathlons, d.h. am ersten Wochenende im August, wird allen Fahrzeugführern, Radfahrern, Fußgängern und Reitern der Verkehr auf folgenden Straßen in beiden Richtungen verboten, ausgenommen sind die Triathlon-Teilnehmer und –Veranstalter, die Anlieger, Jagdpächter und Forstbeamten:

- Vennstraße: ab Kreuzung Petergensfeld bis Kreuzung Waldstraße
- Waldstraße: ab Kreuzung Vennstraße bis Nr. 91
- Breite Wege: ab Kreuzung Schönefelder Weg bis Nr. 20

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch ein Zusatzschild mit dem Vermerk der Ausnahmen. (GR13.10.16)

Artikel 4 – Berlotter Kirmes

Anlässlich der Berlotter Kirmes in Eynatten, d.h. am ersten Wochenende im August, wird allen Fahrzeugführern die Zufahrt zur Stestertstraße, ab Kreuzung Kinkebahn bis Kreuzung Raaffstraße, in beiden Richtungen verboten.

In der Stestertstraße, auf einer Länge von 100 m ab der Kreuzung Kinkebahn, ist zudem das Halten und Parken von Fahrzeugen zu beiden Seiten der Straße untersagt.

Die Maßnahmen werden angezeigt durch die Schilder „C3“ bzw. „E3“. (GR13.10.16)

Artikel 5 – Raerener Kirmes

Anlässlich der Raerener Kirmes, d.h. am ersten Wochenende nach dem Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) bzw. am gleichen Wochenende, wenn das Fest auf einen Sonntag fällt, gelten folgende Regelungen:

- a) Durchfahrverbot in beide Richtungen und Anliegerverkehr:
- Hauptstraße: ab Kreuzung Burgstraße bis Nr. 70
- Die Umleitung erfolgt über Neustraße, Neudorfer Straße, Schulstraße, Hochstraße und umgekehrt.

- **Ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten der Kirmes** wird den Anliegern des gesperrten Bereichs und der Siedlung Tiffeld die Zufahrt von der Kreuzung Burgstraße bis Haus Nr. 71 (Apotheke) und von der Kreuzung Hochstraße bis zur Kreuzung Tiffeld erlaubt.

Die Maßnahmen werden angezeigt durch das Schild „C3“ mit den Zusatz „Außerhalb des Kirmesbetriebs Anlieger frei bis...“.

b) Durchfahrverbot in der angegebenen Fahrtrichtung

- Bachstraße, ab Kreuzung Neudorfer Straße bis Nr. 45, in Fahrtrichtung Neustraße.
- Die Maßnahme wird angezeigt durch die Schilder „F19“ und „C1“. (GR13.10.16)

Artikel 6 – Hauseter Kirmes

Anlässlich der Hauseter Kirmes, d.h. am letzten Wochenende im August, wird auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Hauset das Halten und Parken von Fahrzeugen untersagt, ausgenommen sind die Schausteller, Standinhaber sowie Materialanlieferungen für den Kirmesbetrieb.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“. (GR13.10.16)

Artikel 7 – Eynattener Kirmes

Anlässlich der Eynattener Kirmes, d.h. am ersten Wochenende im September, wird allen Fahrzeugführern die Zufahrt zu folgenden Straßen in beiden Richtungen verboten:

- Louisenstraße, ausgenommen sind die Anlieger in der Zeit außerhalb des Kirmesbetriebs
- Höveler Gasse, ausgenommen sind die Linienbusse der „TEC“

Die Umleitung erfolgt über Aachener Straße, Lichtenbuscher Straße und umgekehrt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außerhalb des Kirmesbetriebs Anlieger frei“ bzw. „außer TEC“. (GR13.10.16)

Artikel 8 – Raerener Keramikmarkt

Anlässlich des Raerener Keramikmarktes, d.h. am zweiten Wochenende im September, gelten folgende Regelungen:

a) Durchfahrverbot in beide Richtungen und Anliegerverkehr:

- Burgstraße
- Bergstraße

Die Umleitung erfolgt über Hauptstraße, Bahnhofstraße, Iterstraße, Platzstraße und umgekehrt.

- Den Anliegern des gesperrten Bereichs und den Besuchern des Keramikmarktes wird die Zufahrt zum Wohnort bzw. zum Besucherparkplatz erlaubt.

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“, ergänzt durch den Zusatz „Außer Ortsverkehr“.

b) Halte- und Parkverbot:

- Burgstraße: ab der Gasse gegenüber Nr. 103 bis zur Gasse Blar neben Bergstraße Nr. 2, rechts in Fahrtrichtung Berg
- Burgstraße: ab Nr. 95 bis Kreuzung Hauptstraße, auf der rechten Seite in Fahrtrichtung Hauptstraße

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“. (GR13.10.16)

Artikel 9 – Straßenfest Honien

Anlässlich des Straßenfestes im Viertel Honien, d.h. an einem Wochenende im September, wird allen Fahrzeugführern die Zufahrt zur Straße Honien zwischen Tümpel und Kreuzung Walheimer Straße / Turmstraße verboten.
Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „C3“. (GR13.10.16)

Artikel 10 – Knabbefest Raeren

Anlässlich des Knabbefests, d.h. am vierten Wochenende im September, gelten folgende Regelungen:

c) Durchfahrverbot in der angegebenen Fahrtrichtung:

- Rottstraße: ab Kreuzung Kreuzstraße bis Kreuzung Untere Rottstraße, in Fahrtrichtung Plei

Die Umleitung erfolgt über Untere Rottstraße, Waldstraße, Kalverberg, Schulstraße.

Die Maßnahme wird angezeigt durch die Schilder „F19“, „C1“ und „D1e“.

d) Halte- und Parkverbot:

- Schonsweg: beidseitig
- Rottstraße: vor Nr. 36 bis 40, ausgenommen sind die Busse der „TEC“

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“, ggfs. mit dem Zusatz „außer TEC“. (GR13.10.16)

...(GR13.10.16)

Artikel 11 – Oktoberfest FC Gut Schluck

Anlässlich des Oktoberfestes des FC Gut Schluck, d.h. an einem Wochenende im Oktober, gelten folgende Regelungen:

Halte- und Parkverbot:

- Auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle Hauset, ausgenommen Veranstalter und Lieferanten
- Kirchstraße: ab Kreuzung Göhlstraße bis Nr. 100, ausgenommen sind die Busse der „TEC“, auf der rechten Seite in Fahrtrichtung Frepert
- Botzefeld: ab Kreuzung Kirchstraße bis Kreuzung Friedhofsweg, beidseitig
- Botzefeld: ab Kreuzung Friedhofsweg bis Kreuzung Buschhausstraße, auf der rechten Seite in Fahrtrichtung Buschhausstraße
- Friedhofsweg: auf der linken Seite in Fahrtrichtung Grossenbusch

Die Maßnahme wird angezeigt durch das Schild „E3“, ggfs. mit dem Zusatzschild „Außer Veranstalter und Lieferanten“. (GR13.10.16)

Artikel 12 - Gültigkeitsdauer

Sofern nicht anders angegeben, haben die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung Gültigkeit für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung sowie gegebenenfalls an den Tagen des Auf- und Abbaus. (GR13.10.16)

Artikel 15 – Strafen

Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen werden durch Polizeistrafen geahndet. – (GR 28.05.09)

Artikel 16 – Aufhebende Bestimmungen

Vorliegende Verordnung tritt am zehnten Tag nach Beginn ihrer Veröffentlichung in Kraft und hebt mit gleichem Datum alle früheren Verordnungen und Erlasse des Gemeinderates, die die hier behandelten Angelegenheiten zum Gegenstand haben, auf.